

besonders aber der Schlußabsatz derselben, diese gefälschte Deutung nicht zuläßt.

Mit Rücksicht auf diese Erörterungen ist es wohl selbstverständlich, daß die betreffende Diözesanbehörde die Ansicht des Sempronius, derzu folge, wie aus den angeführten Gründen klar hervorgeht, die Absfassung des Kirchen- und Pfarrinventars dem Benefiziaten obliegt, für die richtige erklärt hat.¹⁾ Man kann zugeben, daß die Absfassung des Inventars mit vieler Mühe verbunden ist, doch dies gilt auch von der Ausübung vieler anderer kirchlicher Rechte und dann darf nicht übersehen werden, daß das Inventar immer erst nach Verlauf des langen Zeitraumes von zehn Jahren neu verfaßt werden soll.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brüchta.

IV. (Protestantische Taufpatenschaft). Ueber Bitte der katholischen Kindeseltern übernimmt der Katholik Petrus die Stellvertretung des eigentlichen, von den Eltern erbetenen Taufpaten Martin, eines Protestanten, der persönlich zu erscheinen verhindert ist. Erst nach vollzogenem Taufakt erfährt der taufende Priester, der in Petrus den eigentlichen Paten vor sich zu haben meinte, den wahren Sachverhalt; er erklärt die Uebernahme der Taufpatenschaft seitens des Protestanten Martin für unzulässig und ersucht darum den Katholiken Petrus, nachträglich die eigentliche Taufpatenschaft übernehmen zu wollen, womit sich Petrus bereitwilligst einverstanden erklärt; um jedoch weiteren Misshelligkeiten vorzubeugen, werden zwar die Kindeseltern, nicht aber der Protestant Martin verständigt; letzterer geriert sich denn auch als eigentlicher Pate und erfüllt seine „Patenpflicht“ in munizenter Weise.

Frage: 1. Wer war der giltige Taufpate? 2. Wie ist das Vorgehen des Priesters zu beurteilen?

Antwort: 1. Der giltige Taufpate war ohne Zweifel der Protestant Martin. Altkatholiken dürfen zwar nicht erlaubter Weise als Paten bei katholischen Kindern fungieren; ja das S. Offic. hat unter dem 3. Mai 1893 entschieden: praestat, baptismum sine patrino conferre quam haereticum pro patrino admittere; wenn sie jedoch gegen das Verbot der Kirche alle Alte leisten, welche zur gütigen Taufpatenschaft erforderlich sind, müssen sie immerhin als giltige Taufpaten angesehen werden. Diese Bedingungen sind folgende 5: 1. Die Absicht, Pate zu werden; 2. Der Taufcharakter des Paten; 3. Die Giltigkeit des Taufaktes; 4. Die physische Berührung des Täuflings während des Taufaktes; 5. Die designatio seitens der Eltern oder des Pfarrers (Priesters) oder wenigstens die admissio des Paten. Alle diese Bedingungen trafen im vorliegenden Falle ein;

¹⁾ Vgl. Ordinariatsblatt der Diözese Königgrätz vom Jahre 1904, S. 6. (Konfis.-Erlaß vom 20. Jänner 1904).

der Katholik Petrus erfüllte sie als Stellvertreter des Protestant Martin. Daraus ergibt sich von selbst die Antwort auf die 2. Frage.

2. Eine nachträgliche Uebernahme der Patenschaft seitens des Katholiken Petrus war gegenstandslos. Die Patenschaft ist wesentlich an den actus baptismi gebunden; wer im Augenblick der Taufhandlung Bate ist — im vorliegenden Fall der Protestant Martin — bleibt es unwiderruflich. Der taufende Priester konnte darum allerdings auf das unstatthafte Vorgehen aufmerksam machen, eine sanatio in radice war aber unmöglich; der Protestant Martin war giltiger Bate und als solcher in das Matrikenbuch einzutragen, etwa mit der Bemerkung der Stellvertretung seitens des Katholiken Petrus. Eine monitio des Protestanten Martin konnte pro foro externo wegfallen, da angesichts des katholischen Bekenntnisses sowohl der Eltern als des stellvertretenden „Paten“ Petrus kein periculum perversionis zu befürchten stand.

Dr. J. Gföllner.

V. (Restitution aus ungerechter Schädigung mit einem Irrtum in persona.) Der Priester Severus bespricht mit seinem jüngeren Mitbruder Mitis folgenden Kasus: Titius wollte wegen eines ihn kränkenden Wortwechsels die Hütte des Pelagiuss, die derselbe zu Jagdzwecken im nahen Walde aufrichten ließ, in Brand stecken. Er erkundigt sich unvermerkt über Lage und Aussehen derselben, täuscht sich jedoch und steckt die des Sempronius in Brand. Bei einer Missionspredigt legt er eine aufrichtige Beicht ab und zwar unserem Mitis. Als ihm derselbe zusprach, dem Sempronius den Schaden zu ersezten, entschuldigt er sich, er habe ihn wider Willen angerichtet und sei vollkommen überzeugt, nichts ersezten zu müssen, würde es aber aus Liebe zu Gott tun, wenn er von der Verpflichtung überzeugt wäre. Mitis, der die beiden verschiedenen Ansichten der Theologen über einen solchen Fall wohl kennt, sich für die strengere, weil begründetere Ansicht entschieden hat, aber sich wohl bewußt ist, seinem Beichtkinde dieselbe nicht aufzutroyieren zu dürfen, zumal ne fortasse ex bona fide mala fides eva lat, schweigt und absolviert.

Severus tadelt ihn. „Die mildere Sentenz ist improbabel. Wir haben hier alle drei zur Restitution zwingenden Bedingungen: actio contra iustitiam commutativam, causa damni efficax, culpa theologia proportionata, d. h. gravis; zwar sind diese Bedingungen nicht geeint in derselben Person (dominus), doch im selben Objekte (res domini). Titius wußte, daß er keine Sache nullius domini zerstöre, wußte also, daß er restitutionspflichtig werde, freilich gegen eine andere Person, als diejenige war, die er im Auge hatte. Sollte der rein zufällige Irrtum ihn vor der Restitution bewahren? Ein solcher Irrtum ist wahrlich ein Glück! Ich hätte ihn nicht absolvieren können, da mir die Sentenz mancher Autoren die im vorliegenden Fall von der Restitution entbinden, ganz improbabel ist. Der Kon-